

Korrespondenz

UnivDoz MMag DDR S. Giacomuzzi

Zur Problematik fachgerechter Testanwendung und bestmöglicher Durchführungspraxis der Psychologischen Diagnostik in der psychologischen Sachverständigentätigkeit

Einleitung

Die Fachliteratur zur Psychologischen Diagnostik ist zu bekannt, als dass sie hier noch einmal bemüht werden müsste.¹ Sie ist ebenso mannigfaltig kommentiert, was demnach in diesem Beitrag ebenfalls entfallen kann.² Es braucht im Folgenden auch nicht die testtheoretische Kritik gegenüber dem Fach behandelt werden, die äußerst fundiert seitens der Probabilistischen Testtheorie seit bald 50 Jahren geführt wird.

Die nachfolgenden Ausführungen ersetzen naturgemäß kein Lehrbuch über Sachverständigengutachten im psychologischen Bereich, sondern können nur in sehr geraffter Form auf wichtige Gütekriterien einer psychologischen Testung, im Rahmen der Sachverständigentätigkeit, hinweisen.

Aufgrund der in den letzten Jahren stattfindenden, problematischen Entwicklungen sollen hier vielmehr Eckpunkte und Empfehlungen für die Erstellung familienpsychologischer Gutachten, insbesondere auf dem Arbeitsfeld der psychologischen Testung für die Praxis des Gutachterwesens in Österreich, gegeben werden.

Im Sinne einer „best practice“ können diese Ausführungen aber als Hinweise dienen, welche die Tätigkeit der psychologischen Sachverständigen nützlich unterstützen und Laien entsprechende Mindeststandards an Gütekriterien vermitteln können. Zugleich können sie auch für den Leser eines Gutachtens wichtige Hinweise zur Beurteilung für deren Strukturierung geben.

Die Psychologische Diagnostik ist eine Methodenlehre im Dienste der Angewandten Psychologie. Nach dieser Auffassung werden die Aufgabenbereiche und Fragestellungen der psychologischen Diagnostik von ihren Anwendungsbereichen bestimmt.³ Die Rahmenbedingungen sind grob durch wirtschaftliche, technische, kulturelle und soziale Faktoren vorgegeben.

Seit 1990 ist in Österreich die Ausübung und Anwendung der psychologischen Diagnostik per Gesetz festgelegt (360. Bundesgesetzblatt vom 7. Juni 1990). Speziell § 3 (1) weist darauf hin, dass die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens durch den Erwerb fachlicher Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes unter Anwendung wissenschaftlich-psychologischer Erkenntnisse und Methoden erfolgt.

Die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs 1 umfasst insbesondere die klinisch-psychologische Diagnostik hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmale, Verhaltensstörungen, psychischer Veränderungen und Leidenszustände sowie sich darauf gründende Beratungen, Prognosen und Gutachten, Stellungnahmen oder Befunde.

Die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs 1 besteht nach dem Erwerb fachlicher Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes in der eigenverantwortlichen Ausführung der im Abs 1 umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Die selbständige Ausübung des psychologischen Berufs, insbesondere damit auch des psychologischen Testens und der Diagnostik, setzt gemäß § 3 Abs 1 nach einem abgeschlossenen

Psychologiestudium den postgradualen Erwerb theoretischer und praktischer fachlicher Kompetenz voraus.

Die entsprechenden Lehrinhalte gemäß § 5 sind in Lehrveranstaltungen solcher privat- oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen einschließlich der Universitätsinstitute und Universitätskliniken zu vermitteln, die nach Anhörung des Psychologengremies vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Bescheid anerkannt worden sind.

Somit ist vom Gesetzgeber her klar festgelegt, dass die Anwendung psychologischer Testinstrumente und die Diagnostik allein der Berufsgruppe der Psychologen bzw. Klinischen Psychologen vorenthalten und eine ureigenste Disziplin der Psychologie ist.

Gerade ob der neueren Entwicklungen erscheint entsprechende Absicherung dieser ureigensten psychologischen Disziplin von großer Wichtigkeit um entsprechende Qualitätskriterien garantieren zu können.

Eine entsprechende Novelle des Psychologengesetzes tut Not. In dieses neue Gesetz sollten ein Tätigkeitsschutz für psychologische Diagnostik und Behandlung aufgenommen werden. Im Speziellen sollte damit eine Regelung zur Testanwendung festgelegt werden. Diese wird sich an den internationalen Richtlinien für Testanwendung orientieren, welche hier kurz ausgeführt werden sollen.

Ein psychologisches Gutachten besteht aus einer Reihe von zusammengehörenden wissenschaftlichen Aussagen. Es ist daher nicht einfach richtig oder falsch, sondern es kommt dem Ideal der vollkommenen Gültigkeit mehr oder weniger nahe.⁴

Schon im Jahre 1995 griff die ITC (International Test Commission) verschiedentlich vorliegende Anregungen auf, durch die Erarbeitung von Richtlinien für eine faire und ethisch korrekte Anwendung von Tests zu sorgen, aus denen sich Standards für die Ausbildung und spezifische Kompetenzanforderungen an die Testanwender ableiten lassen.⁵

Dieses Projekt der ITC hat das Ziel, Richtlinien für die fachgerechte Testanwendung zu erarbeiten und eine bestmögliche Durchführungspraxis in der Diagnostik anzuregen.⁶ Die bisherige Arbeit der ITC zur Förderung fachgerechter Testadaptionen hat wesentlich dazu beigetragen, die Übereinstimmung in der Qualität von Tests zu gewährleisten, die zum Einsatz in unterschiedlichen Kultur- und Sprachbereichen adaptiert werden.⁷

Entsprechend dieser Entwicklung gibt es eine Reihe von Gründen, weshalb Richtlinien zur Testanwendung auf einer internationalen Ebene benötigt werden. Insbesondere unterstützt das Vorliegen von international akzeptierten Richtlinien die nationalen psychologischen Verbände und andere fachlichen Organisationen dabei, solche Standards dort zu entwickeln und zu etablieren, wo es sie derzeit noch nicht oder in nur unzureichender Form gibt.

Zusätzlich sollen die unterschiedlichen Regelungen, auf welche Weise Testmaterial erworben oder verwendet werden darf, reglementiert werden. So soll dies nur mehr entsprechend ausgebildeten Fachpsychologen ermöglicht werden. Hierzu sollen offiziell anerkannte nationale Testzentralen die entsprechenden Erwerbungen registrieren. Auch ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine Reihe von verbreiteten Testinstrumenten im Internet aufgetaucht sind, wodurch das Urheberrecht verletzt, die Testautoren oder Herausgeber nicht erwähnt sowie Fragen der Testsicherheit nicht beachtet werden.

Derzeit wird sowohl in den USA wie auch in Großbritannien an der Entwicklung von Methoden gearbeitet, um das Internet für die Fernapplikation von Tests im Beschäftigungs- und Ausbildungsbereich zu nutzen. Daraus ergeben sich eine ganze Reihe von Fragen in Bezug auf Standards der Testvorgabe, der Kontrolle über den Testvorgang sowie der Testsicherheit.

Vor allem in Österreich sollte es im Zuge der Neuregelung des Psychologengesetzes die schnelle Umsetzung der Garantie von erforderlichen fachlichen Kompetenzen (Fachwissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und andere persönliche Merkmale) geben.

Diese Kompetenzen sollten in Form von nachvollziehbaren Handlungskriterien spezifiziert werden.

Auf Grundlage dieser Kriterien kann genau beschrieben werden, welche Kompetenzen von einem qualifizierten Testanwender erwartet werden müssen.

Diese Kompetenzen müssen, laut Vorschlägen der ITC, unter an-

derem folgende Aspekte berücksichtigen:

- fachliche und ethische Standards beim Testen,
- Rechte des Probanden und anderer am Testprozess Beteiligter,
- Auswahl und Evaluation (alternativer) Tests,
- Testvorgabe, Bewertung und Interpretation,
- Anfertigung von Testberichten und Rückmeldung der Ergebnisse.

In dem Maße, wie sie direkt mit der Testanwendung zusammenhängen, beziehen sich die Richtlinien auch auf:

- Standards für die Testkonstruktion,
- Standards für die Anwenderdokumentation, zB Technische und Benutzerhandbücher,
- Standards für die Regelung des Vertriebs und der Verfügbarkeit von Tests und von Informationen über Tests.

Das relevante Fachwissen wird hierbei nur in einem Psychologiestudium erworben und in der postgradualen Ausbildung zum Klinischen Psychologen vertieft. Dieses Wissen umfasst ua die Kenntnis der grundlegenden psychometrischen Prinzipien und Verfahren und der technischen Anforderungen an Tests (zB Reliabilität, Validität, Standardisierung), eine ausreichende Kenntnis über Tests und Messverfahren, um ein angemessenes Verständnis von Testergebnissen zu gewährleisten, die Kenntnis und das Verständnis der relevanten Theorien und Modelle von Fähigkeiten, Persönlichkeit oder anderen psychologischen Konstrukten oder der Psychopathologie, soweit es für die fachgerechte Auswahl von Tests und die Interpretation der Testergebnisse notwendig ist; und die Kenntnis der für das eigene Praxisfeld wesentlichen Tests und Testanbieter.

Vom Psychologen müssen weiters instrumentelle Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt werden können. Diese umfassen die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich spezifischer diagnostischer Verfahren oder Instrumente, einschließlich der Anwendung von computergestützten Verfahren, Spezialwissen und praktische Fertigkeiten in der Anwendung der Tests, die man üblicherweise einsetzt, die Kenntnis und das Verständnis des Konstrukts oder der Konstrukte, welche den Testwerten zugrunde liegen, wenn diese für das Ziehen valider Schlussfolgerungen aus den Testergebnissen relevant sind.

Die Richtlinien müssen als Orientierungspunkt betrachtet werden, anhand dessen vorliegende örtliche Standards im Hinblick auf Vollständigkeit und internationale Vergleichbarkeit beurteilt werden können. Indem die Richtlinien als Grundlage zur Entwicklung örtlich anzuwendender Bestimmungen (zB Standards, Durchführungsvorschriften, Vereinbarungen über die Rechte der Probanden) dienen, wird ein hoher Grad an Übereinstimmung über nationale Grenzen hinweg gefördert.

Entsprechend der ITC setzt ein fachlich kompetenter Testanwender Tests in fachgerechter, angemessener und ethisch korrekter Weise ein und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse und Rechte der am Testprozess Beteiligten, die Gründe für die Testung sowie den weiteren Kontext, in dem der Test stattfindet. Um dieses Ziel zu erreichen wird sichergestellt, dass der Testanwender über die notwendigen Fachkompetenzen für die Testdurchführung verfügt sowie über das Fachwissen und Verständnis von Tests und ihrer Anwendung sowie auch dem Testprozess.

Die Absicht der vorliegenden Ausführungen ist es nicht, neue Richtlinien zu „erfinden“, sondern die übereinstimmenden Stränge zusammenzufassen, die bereits existierende Richtlinien, Durchführungsvorschriften, Standards und andere maßgebliche Dokumente durchziehen, und eine zusammenhängende Struktur zu schaffen, innerhalb derer sie nachvollzogen und auch in Österreich angewendet werden können.

Als Fazit lässt sich daher ableiten, dass Testungen ein wichtiges Instrument der Psychologischen Diagnostik im Bereich des Gutachterwesens darstellen und im Interesse von und zum Schutz für KlientInnen nur unter der Einhaltung internationaler Standards eingesetzt werden sollten.

Neben den ethischen Standards müssen hierbei auch qualitative Voraussetzungen des Testanwenders (Psychologiestudium mit postgradualer Ausbildung) vorausgesetzt werden können. Insbesondere die postgraduale Ausbildung wird nur im Curriculum zum klinischen Psychologen erworben. Dieses Curriculum verlangt neben der Vermittlung theoretischer Inhalte auch ein Praktikum (1480 Stunden; davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres

in einer fachspezifischen Einrichtung des Gesundheitswesens). Die Koordinierung der internationalen Standards mit den österreichischen ist daher eine *conditio sine qua non*.

Anmerkungen

¹ Kubinger & Teichmann (1997). Psychologische Diagnostik und Intervention in Fallbeispielen. Beltz, Psychologische Verlagsunion

² Amelang und Zielinski (1997). Psychologische Diagnostik und Intervention. Springer Verlag, New York

³ Siehe Amelang und Zielinski (1997). Psychologische Diagnostik und Intervention. S 3ff Springer Verlag, New York

⁴ Westhoff & Kluck (2003). Psychologische Gutachten. S 13ff. Springer Verlag

⁵ International Test Commission © 1999 Copyright für die deutschsprachige Fassung: ZPID © 2001

Übersetzung: *Christl Pfannenschwarz*. Die Übersetzung wurde autorisiert durch den Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)

⁶ Van de Vijver, F. & Hambleton, Van de Vijver, F. & Hambleton, R. (1996). Translating tests: some practical guidelines. *European Psychologist*, 1, 89–99

⁷ Hambleton, R. (1994). Guidelines for adapting educational and psychological tests: A progress report. *European Journal of Psychological Assessment*, 10, 229–244

Korrespondenz:

UnivDoz MMag DDr S. Giacomuzzi

Universitätsklinik für Psychiatrie

Medizinische Universität Innsbruck, Anichstraße 35

Email: Salvatore.Giacomuzzi@i-med.ac.at

Tel: 0043-512-504-24750, Fax: 0043-512-504-24764